



350.1133d 12.20 pdf

Die berufliche Vorsorge nach einer Kündigung

Optionen zur Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Eine Vorsorgelücke vermeiden

Sind Sie bisher über Ihren Arbeitgeber bei uns in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert und Ihr Arbeitsverhältnis wurde vom Arbeitgeber aufgelöst? Möchten Sie trotzdem in der 2. Säule weiter versichert sein? Seit dem 01.01.2021 ist dies gemäss Art. 47a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei der Basler unter den folgenden Bedingungen möglich.

Grundlagen

Eine Weiterversicherung können Sie bis spätestens einen Monat nach dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses beantragen. Sie müssen dazu das 58. Altersjahr vollendet haben und uns die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber schriftlich belegen. Sie können zu Beginn der Versicherung entscheiden, ob Sie sich nur für den Todes- und Invaliditätsfall versichern möchten oder zusätzlich auch mit Sparbeiträgen die Altersvorsorge weiter aufbauen wollen.

Versicherte Leistungen

Ihre versicherten Leistungen werden berechnet, als wären Sie nach wie vor bei Ihrem Arbeitgeber angestellt. Dies bedeutet, dass sich auch Ihre Leistungen ändern, wenn die Vorsorgelösung Ihres ehemaligen Arbeitgebers angepasst wird.

Kosten und Finanzierung

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Beiträge zahlen müssen, also auch die Teile, die vorher Ihr Arbeitgeber übernommen hatte. Die Prämie entspricht in etwa dem auf ihrem Vorsorgeausweis unter «Finanzierung» ausgewiesenen Gesamtbeitrag. Vor Abschluss der Weiterversicherung erhalten Sie von uns eine aktualisierte Berechnung.

Aufgrund von Tarifierpassungen oder sonstiger Änderungen der Berechnungsgrundlagen kann sich die Beitragshöhe ändern. Hierüber informieren wir Sie rechtzeitig. Ihre monatlich fälligen Beiträge müssen Sie jeweils zwei Monate im Voraus begleichen, also z.B. die Rate für die Versicherung im April spätestens am 31. Januar bezahlen.

Vertragsende

Die Weiterversicherung endet automatisch bei Tod, Invalidität oder Ihrer Pensionierung. Falls Sie vor Ihrer Pensionierung eine neue Arbeitsstelle antreten und dort wieder in ähnlichem Umfang obligatorisch versichert sind, muss die Weiterversicherung in bestimmten Fällen beendet werden. Hierzu beraten wir Sie gerne. Sollte Ihr ehemaliger Arbeitgeber den Anschluss bei der Basler kündigen, wird Ihre Weiterversicherung automatisch bei der neuen Vorsorgeeinrichtung weitergeführt. Sie können die Weiterversicherung jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen auf Ende eines Monats kündigen. Wir sind bei ausstehenden Beiträgen ebenso berechtigt, die Weiterversicherung auf Ende des Monats zu kündigen, bis zu dem Sie bezahlt haben.

Weitere wichtige Regelungen

Sobald Sie mehr als zwei Jahre weiterversichert waren, müssen Sie die Versicherungsleistungen bei der Pensionierung vollumfänglich als Rente beziehen. Eine Kapitalauszahlung oder eine vorherige Verwendung Ihres Altersguthabens für Wohneigentum ist dann nicht mehr möglich. Die Versicherung kann nicht über das gesetzliche Pensionierungsalter weitergeführt werden.

Bitte informieren Sie uns zeitnah über Änderungen die Auswirkung auf die Weiterversicherung haben. Hierzu zählen insbesondere Angaben betreffend einem neuen Arbeitsverhältnis, Zivilstands- und Namensänderungen, Arbeitsunfähigkeit oder Änderung der Korrespondenzadresse bzw. des Wohnsitzes.

Die Weiterversicherung ist nur in der Basisvorsorge möglich. Sollten Sie bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber zusätzlich über eine Versicherung im ausserobligatorischen Bereich verfügt haben, so ist deren Weiterführung nicht möglich.

Mit dem Abschluss der Weiterversicherung erhalten Sie ein Zusatzreglement, in dem die Weiterversicherung detailliert beschrieben wird.

Unfalldeckung

Schliessen Sie bei Bedarf eine private Unfallversicherung ab, denn auch die Unfallversicherung Ihres Arbeitgebers endet nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Nachdeckungsfrist. Für die Deckung von Heilungskosten können Sie auf Ihre Krankenkasse zugehen. Falls Sie bereits Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, können Sie sich an die Suva wenden. Sie ist als Unfallversicherer für Sie zuständig und kann Ihnen Auskunft zu Ihren Möglichkeiten geben.

Krankentaggeldversicherung

Mit der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses endet auch Ihre Krankentaggeldversicherung bei Ihrem ehemaligen Arbeitgeber. Im Invaliditätsfall kann für Sie dadurch eine Deckungslücke von ein bis zwei Jahren entstehen. Wenn Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, können Sie auf den Krankentaggeldversicherer Ihres bisherigen Arbeitgebers zugehen, um diese Lücke zu schliessen.

Wohnsitz im Ausland

Sie können die freiwillige Weiterversicherung nur beantragen, sofern Sie auch weiterhin der AHV unterstellt sind. Falls Sie im Ausland wohnen, benötigen wir daher einen Nachweis der zuständigen Ausgleichskasse. Dies gilt auch bei einem Wegzug aus der Schweiz ins Ausland. Senden Sie uns rechtzeitig vor der Auswanderung einen Nachweis der AHV-Unterstellung zu, ansonsten endet die Weiterversicherung automatisch auf das Monatsende Ihres Wegzugsdatums.

Bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren ehemaligen Arbeitgeber oder die Basler Versicherungen.